

# RS Vwgh 1996/9/20 95/17/0495

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §21 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/04/0220 E 10. April 1984 RS 4

## Stammrechtssatz

Die belangte Behörde handelt nicht rechtswidrig, wenn sie sich zu einem Absehen von der Strafe nicht veranlasst sah, weil im Hinblick auf die bereits einschlägige Strafvermerkung des Besch es an der hiefür erforderlichen Voraussetzung des geringfügigen Verschuldens mangelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170495.X03

## Im RIS seit

15.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)